



Gemeinde

Rangersdorf

## **Voranschlagsverordnung**

# **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 18. Dezember 2025, Zi. 9010-2/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.143.900,00
Aufwendungen:	€ 5.027.000,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:

Zuweisung an Haushaltsrücklagen:

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 116.900,00
--	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.146.600,00
Auszahlungen:	€ 4.934.200,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 212.400,00
---	--------------

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß §14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Alle Postengruppen der Postenklasse 5, alle Ausgaben bei den Teilabschnitten 1630, 1631, 1632, 2110, 2400, 6120, 8140 und 8170. Bei Mehreinnahmen in den Teilabschnitten 8200, 8501, 8502, 8510, 8590 und 8520 dürfen bis zum gleichen Ausmaß Mehrausgaben getätigt werden.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß §37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 580.000

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der gesamte Voranschlag einschließlich der textlichen Erläuterungen ist inklusive aller Anlagen und Beilagen zur öffentlichen Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Rangersdorf [www.rangersdorf.gv.at](http://www.rangersdorf.gv.at) und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht. Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

